

Baureglement Gemeinde Bronschhofen vom 14. Dezember 2012

Vom Gemeinderat erlassen am 24. September 2009 bzw. 16. Februar 2011: 1. Öffentliche Auflage vom 27. Januar bis 26. Februar 2010; 2. Öffentliche Auflage vom 23. Februar bis 24. März 2011; nach Ablauf der unbenützten fakultativen Referendumsfrist vom 21. Dezember 2011 bis 19. Januar 2012 vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt und rechtskräftig geworden am 14. Dezember 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

Mit der Genehmigung durch das kantonale Baudepartement und der Inkraftsetzung des neuen Baureglements durch den Stadtrat wurde das Baureglement der Gemeinde Bronschhofen von 2012 per 1. März 2021 aufgehoben.

Gemäss Genehmigungsverfügung des Baudepartements vom 18. Mai 2020 bzw. 21. Dezember 2020 konnten die Bestimmungen zu den Kernzonen, der Wohnzone W1 sowie den Grünzonen nicht genehmigt werden.

Folgende Artikel des Baureglements vom 14. Dezember 2012 bleiben deshalb anwendbar:

2.1 Zonen des Baugebietes

Art. 12 Kernzone

¹ Die Kernzonen umfassen die zentrumsbildenden Ortsteile. Bauten haben sich bezüglich Stellung, Gebäude- und Dachform, Traufhöhe und Fassadengestaltung gut in die charakteristische Umgebung einzuordnen.

² Für Bauten gilt ein allseitiger Grenzabstand von 4.00 m. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe III.

Art. 15 Grünzone Freihaltung

¹ Die Grünzonen Freihaltung dienen der Gliederung des Siedlungsgebietes.

² Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit es der Zonenzweck erfordert. Massgebend für solche Bauten sind die Bestimmungen für Nebenbauten. Es gilt die Empfindlichkeitsstufe II.

2.2 Zonen ausserhalb des Baugebietes

Art. 16 Grünzone Schutz

¹ Die Grünzonen Schutz dienen der Erhaltung von Lebensräumen geschützter Tiere und Pflanzen. Es ist unzulässig, deren Lebensbedingungen durch Massnahmen oder Eingriffe zu beeinträchtigen.

² Neue Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit es der Schutzzweck erfordert